

Da durch diesen Zusatz im Interesse des Berechtigten, was die Deputation bei ihrem Gutachten immer im Auge gehabt hat, bedenkliche Weiterungen abgeschnitten werden, so tritt man demselben gern bei und schlägt daher vor:

die Kammer wolle sowohl den beantragten Zwischenfatz zu §. 6, als den Zusatzparagraphen 6 b. auch ihrerseits genehmigen.

Präsident Braun: Genehmigt die Kammer den Zusatzparagraphen 6 b., wie er Seite 599 erwähnt ist? — Einstimmig Ja.

Referent Abg. Todt:

§. 7 a.

Weitere Entschädigungsansprüche gegen den Unternehmer einer unbefugten Aufführung finden nicht statt.

Der Bericht sagt hierzu:

§. 7 a.

hat weder in der ersten Kammer, noch bei der unterzeichneten Deputation Anstoß erregt, daher man denselben

zwar zur Annahme empfiehlt, jedoch dabei bemerklich macht, daß bei der künftigen Redaction die Scheidung des §. 7 in a. und b. in Wegfall zu bringen und daher §. 7 b. als §. 8 zu bezeichnen sein wird, womit die Herren Regierungscommissarien einverstanden sind.

Präsident Braun: Genehmigt die Kammer §. 7 a. mit der von der Deputation angegebenen Redactionsänderung? — Einstimmig Ja.

Referent Abg. Todt:

§. 7 b.

Wenn die Frage entsteht, ob das dramatische oder musicalische Werk, welches den Gegenstand der öffentlichen Aufführung ausgemacht hat, als widerrechtliche Nachbildung eines andern zu betrachten sei, so hat das Gericht hierüber in der §. 18 des Gesetzes, den Schutz der Rechte an literarischen Erzeugnissen und Werken der Kunst betreffend, vom 22. Februar 1844 vorgeschriebenen Maaße das Gutachten des daselbst erwähnten Sachverständigenvereins zu erfordern.

Der Bericht sagt:

§. 7 b.

Um die Vorschrift dieses Paragraphen mit der darin erwähnten Bestimmung des §. 18 des schon öfter angezogenen Gesetzes vom 22. Februar 1844 in Uebereinstimmung zu bringen und das eigne Ermessen der Behörden in denjenigen Fällen nicht auszuschließen, wo ihnen ein Zweifel darüber, ob das dramatische oder musicalische Werk, welches den Gegenstand der öffentlichen Aufführung ausgemacht hat, als widerrechtliche Nachbildung eines andern zu betrachten sei oder nicht, gar nicht beiegeht, hat die erste Kammer, unter Beitritt der Herren Commissarien, beschlossen, nach dem Worte: „Gericht“ in Zeile 3 (s. o. 3. 4)

die Worte: „nöthigen Falls“ einzuschalten.

Da diese Einschaltung aus den angegebenen Gründen jedenfalls zweckmäßig, gegen den übrigen Inhalt des Paragraphen aber etwas nicht zu erinnern ist, so rathet die Deputation, die Kammer wolle die Einschaltung mit aufnehmen, übrigens aber dem Paragraphen ihre Zustimmung ertheilen.

Präsident Braun: Ist die Kammer mit der vorgeschlagenen Einschaltung der Worte: „nöthigen Falls“ einverstanden?

— Einstimmig Ja.

Präsident Braun: Genehmigt sie mit dieser Einschaltung den Paragraphen selbst? — Einstimmig Ja.

Referent Abg. Todt:

§. 8.

Den einem deutschen Bundesstaate nicht angehörigen Interessenten kommt der durch das gegenwärtige Gesetz gewährte Schutz gegen unbefugte Aufführung des Originalwerkes, einer widerrechtlichen Nachbildung desselben, oder einer ihnen zuständigen Uebersetzung unter denselben Voraussetzungen zu Statten, welche in dem gedachten Gesetze vom 22. Februar 1844 §. 11 und 12 festgestellt sind.

Musicalische Werke hören durch Uebersetzung des dazu gehörigen Textes nicht auf, Originalwerke zu sein.

Urkundlich ic.

Der Bericht sagt:

Dem letzten Satze dieses Paragraphen von den Worten: „Musicalische Werke ic.“ an hat die erste Kammer, indem sie denselben als

§. 8 b.

zu einem besondern Paragraphen erhoben hat, folgende Fassung gegeben:

„Musicalische Werke hören durch Uebersetzung des dazu gehörigen oder durch Unterlegung eines andern Textes nicht auf, Originalwerke zu sein.“

Der jenseitige Bericht bemerkt zur Motivirung dieser Abänderung Folgendes: Die am Schlusse des Paragraphen enthaltene Bestimmung wäre in denselben aufgenommen worden, weil zufolge der Motive S. 535 hierbei vorzüglich die ausländischen Interessenten zugehörigen Originalwerke berücksichtigt worden und der unter den gehörigen Voraussetzungen zugesicherte Rechtsschutz den Ausländern nicht durch die Uebersetzung des zu der musicalischen Composition gehörigen Textes entzogen werden solle. Allein eine solche Rechtsverletzung könne nicht nur gegen inländische Componisten, z. B. durch Uebersetzung des ursprünglich lateinischen Textes einer musicalischen Composition, sondern auch gegen Inländer und Ausländer zugleich durch Unterlegung eines ganz andern Textes unter die Musik, wie solches in neuerer Zeit bei manchen Opern stattgefunden habe, verübt werden. Darum nun Antrag auf Trennung des Satzes und andere Fassung.

Die unterzeichnete Deputation pflichtet diesen Gründen vollkommen bei, wie es denn auch Seiten der Herren Regierungscommissarien geschehen ist. Sie kann sich daher nur dahin aussprechen:

- 1) die Kammer wolle den §. 8 im ersten Satze unverändert genehmigen,
- 2) den zweiten Satz desselben aber nach der Fassung der ersten Kammer als §. 8 b. einschalten.

Präsident Braun: Wenn Niemand spricht, so frage ich: Will die Kammer §. 8 der Vorlage in Gemäßheit des Vorschlags der Deputation im ersten Satze unverändert annehmen? — Einstimmig Ja.

Präsident Braun: Will sie den zweiten Satz desselben nach der Fassung der ersten Kammer als §. 8 b. einschalten? Diese Fassung ist von der Deputation Seite 600 des Berichts